



# Gemeinsame Dienststelle Flurneueordnung

- Flurneueordnungsbehörden -

## Öffentliche Bekanntmachung

### Flurbereinigung Pforzheim (A 8-Enztalquerung)

#### Vorläufige Anordnung Nr. 1 vom 29.07.2016

##### 1. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für den Ausbau der BAB A 8 (Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen, Schüttungen) ordnet die Gemeinsame Dienststelle Flurneueordnung in Karlsruhe für das Landratsamt Enzkreis als Flurbereinigungsbehörde auf Antrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 11.07.2016 nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) Folgendes an:

##### 1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

15.09.2016

Besitz und Nutzung an den Grundstücksflächen entzogen, die in den Besitzregelungskarten 1 bis 5 vom 29.07.2016 farbig gekennzeichnet sind. Die Besitzregelungskarten sind Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung.

##### 1.2 Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe (RP), wird zum unter 1.1 genannten Zeitpunkt für den oben genannten Zweck in den Besitz der entzogenen Flächen eingewiesen.

##### 1.3 Das Regierungspräsidium hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Zufahrt, Betrieb und Unterhaltung der Brunnen im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den landwirtschaftlichen Verkehr offenzuhalten.

## 2. Festsetzung der Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile sowie der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen

### 2.1 Geldabfindungen

Für die auf den zu entziehenden Flächen befindlichen wesentlichen Bestandteile (Bäume, Sträucher usw.) wurden unter Beiziehung von Sachverständigen Geldabfindungen ermittelt, die hiermit auf Grund von § 50 FlurbG festgesetzt werden. Die Geldabfindungen und die zu Grunde liegenden Ergebnisse der Bewertung sind im "Verzeichnis der wesentlichen Grundstücksbestandteile" nachgewiesen. Dieses Verzeichnis ist ein Bestandteil dieses Beschlusses.

### 2.2 Aufwuchsentschädigung

Für in Anspruch genommene Flächen (siehe Nr. 1) wird neben der Geldabfindung (siehe Nr. 2.1) in den Fällen, in denen angebaute Grundstücksflächen in Anspruch genommen werden und nicht mehr abgeerntet werden können, auf Antrag eine Aufwuchsentschädigung gewährt. Die Entschädigungsbeträge werden hiermit festgesetzt, sie sind im "Verzeichnis der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen" nachgewiesen. Dieses Verzeichnis ist ein Bestandteil dieses Beschlusses.

### 2.3 Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung (siehe Nr. 2.2) gezahlt wird, wird für die in Anspruch genommenen Flächen (siehe Nr. 1) jährlich, längstens jedoch bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG, eine Nutzungsentschädigung gezahlt, so weit nicht Ersatzland zur Verfügung gestellt oder zumutbares Ersatzland angepachtet werden kann.

Die Nutzungsentschädigung für landwirtschaftlich genutzte Flächen bemisst sich sowohl bei selbstbewirtschafteten Eigentumsflächen als auch bei Pachtflächen (bis zum Ablauf der Pachtvereinbarung) nach dem durchschnittlichen Deckungsbeitrag. Bei nichtbewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen wird der einfache ortsübliche Pachtzins vergütet. Dabei werden folgende Sätze zugrunde gelegt:

durchschnittlicher Deckungsbeitrag	7,80 €/Ar und Jahr
ortsüblicher Pachtzins	1,80 €/Ar und Jahr

Diese Nutzungsentschädigung erhalten:

- a) die Eigentümer der in Anspruch genommenen Flächen, wenn sie diese selbst bewirtschaften oder
- b) die Pächter, nachdem sie das bestehende Pachtverhältnis der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung angemeldet und nachgewiesen haben. Bis dahin erhält der Eigentümer die festgesetzte Nutzungsentschädigung. Er hat sie mit dem Pächter zu verrechnen. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung

nicht berührt. Die Pächter haben deshalb den vereinbarten Pachtzins weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

#### 2.4 Auszahlung:

Die nach Nr. 2.1 bis 2.3. festgesetzten Geldbeträge werden über die Teilnehmergemeinschaft an die Berechtigten ausbezahlt. Dazu ist die Mitteilung einer Kontoverbindung an die Gemeinsame Dienststelle Voraussetzung.

#### 3. Hinweise

Die Besitzregelungskarten (siehe Nr. 1.1) und die Verzeichnisse der wesentlichen Grundstücksbestandteile sowie der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen (siehe Nr. 2.) liegen ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in den Rathäusern in Eutingen, Kieselbronn und Niefern während der dortigen ortsüblichen Öffnungszeiten aus.

Am 18.08.2016 sind Beauftragte der Gemeinsamen Dienststelle im Rathaus in Niefern von 14.00 bis 18.00 Uhr anwesend und geben auf Wunsch Erläuterungen zu dieser vorläufigen Anordnung.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Besitzregelungskarten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/4110](http://www.lgl-bw.de/4110)) eingesehen werden.

#### 4. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorläufige Anordnung (siehe Nr. 1) und gegen die Festsetzung der Geldabfindungen und Entschädigungen (siehe Nr. 2) können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch bei der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung, Postfach 2544, 76013 Karlsruhe (Hausadresse: Ritterstr. 28, 76137 Karlsruhe) einlegen.

Wenn der Widerspruch schriftlich erhoben wird, muss er innerhalb dieser Frist bei der Gemeinsamen Dienststelle eingegangen sein.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

5. Begründung:

Zu Nr.1:

Der Plan für das Vorhaben "Sechsstreifiger Ausbau der Bundesautobahn A 8 Karlsruhe-Stuttgart zwischen der Anschlussstelle Pforzheim Süd und der Anschlussstelle Pforzheim Nord (Enztalquerung)" wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe am 20.11.2014 festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist unanfechtbar. Die Dringlichkeit des Ausbaus der A 8 ergibt sich aus den Aussagen des Planfeststellungsbeschlusses.

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung hat mit Beschluss vom 08.06.2016 die Flurbereinigung nach § 87 FlurbG angeordnet. Der Beschluss wurde für sofort vollziehbar erklärt.

Das für den Ausbau der BAB A 8 erforderliche Land wird deshalb in der Flurbereinigung bereitgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss enthält den Ausbau der Trasse der A 8 sowie die Festlegung von Ausgleichsflächen. Zur baldigen Durchführung dieser Maßnahmen ist die Entziehung von Besitz und Nutzung erforderlich.

Um die A 8 schnellstmöglich ausbauen zu können müssen laut Planfeststellungsbeschluss die CEF-Ausgleichsmaßnahmen zwei Jahre vor Trassenbau hergestellt werden. Dies ist ab 15. September 2016 vorgesehen. Im Bereich Bau-km 237+760 bis 238+000 werden Überschussmassen aus der CEF-Maßnahme 34 für die Schüttung des zukünftigen Autobahndamms bzw. Lärmschutzwalls verwertet.

Zu Nr. 2:

Die Geldabfindungen für die wesentlichen Bestandteile sowie die Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen werden bereits in Verbindung mit dieser Anordnung festgesetzt, um sie den Beteiligten alsbald auszahlen zu können und um Härten zu vermeiden.

Die Grundsätze für die Entschädigungsregelung hat das Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg am 09.07.1987 (GABl. S. 801) erlassen.

gez. Rayling

D.S.